



# Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung

## 1. Regelung des Bedrohungsmanagement

Einverstanden? Eher ja

Grundsätzlich erachtet die SP es als sinnvoll, dass dem Bedrohungsmanagement eine höhere Gewichtung gegeben wird. Gewaltschutz ist wichtig, und die Ausweitung auf alle Bürgerinnen und Bürger ist begrüssenswert.

Nicht nachvollziehbar ist die Unterscheidung zwischen Angestellten des Kantons und Personal kantonaler Anstalten und Aktiengesellschaften. Die Sicherheit von Bankratsmitgliedern oder Psychiatriepflegern liegt gleichermassen in der Verantwortung des Kantons. Die SP lehnt diese Unterscheidung (§ 46 Abs. 2) ab.

Unverständlich ist für die SP, warum das Thema Bedrohungsmanagement nicht interdisziplinär gelöst wird, wie beispielsweise im Kanton Zürich. Erfolgreiche Gewaltprävention ist nur interdisziplinär möglich: Die soziale Arbeit beispielsweise mit ihren deeskalierenden Mitteln fehlt völlig. Der rein fallbezogene Einbezug (§ 46 Abs. 2 Litera b) ist ungenügend. Gerade bei der Gefährderermahnung sind unterschiedliche Vorgehensweisen zielführend. Nur interdisziplinäre Gremien können sinnvolle Strategien erarbeiten.

## 2. Regelung der polizeilichen Vorermittlung und Regelung der präventiven verdeckten Ermittlungstätigkeit

Einverstanden? Eher nein

Es ist nicht plausibel, warum die Staatsanwaltschaft explizit von Teilen der polizeilichen Vorermittlung ausgeschlossen werden soll. Schliesslich ist sie verantwortlich für jedes Strafverfahren. Gerade in den im Bericht erwähnten Strukturen ist eine transparente Arbeitsweise für die Polizei auch Selbstschutz: Es geht um massive Eingriffe in die Privatsphäre, und die Kantonspolizei kann nur durch den von der Polizei unabhängigen Entscheid durch Staatsanwaltschaft bzw. Gericht vor Vorwürfen der Unverhältnismässigkeit geschützt werden.

Massnahmen wie präventive Observation (§ 35a) und präventive verdeckte Fahndung (§ 35b) sollen möglich sein, jedoch nur in Absprache mit der Staatsanwaltschaft. Insbesondere kritisiert die SP, dass die präventive Observation alleine von der Polizei angeordnet werden kann und dennoch weiter geht als die Observation gemäss StPO. Wer kontrolliert die Verhältnismässigkeit?



### **3. Polizeigewahrsam**

Einverstanden? Nein

Der Gewahrsam ist eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte. Ursprünglich galt, dass Personen nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam gehalten werden könnten. Dies wird fallengelassen. Das verletzt das Gebot der Verhältnismässigkeit. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu Kadermitglieder der Polizei Anträge bei einem Gericht stellen sollen und dies nicht in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erfolgt. Was ist beispielsweise bei Hochrisikospielen im Fussball: Kann das Tragen eines Fanschals dazu führen, dass eine Person auf dem Bahnhof in Gewahrsam genommen wird, da befürchtet wird, dass sie unmittelbar eine erhebliche Straftat begehen wird? Was ist mit Teilnehmenden einer bewilligten Demonstration, bei der Ausschreitungen befürchtet wird? Entscheidend ist eine strenge Kontrolle, damit die Freiheitsrechte geschützt sind.

### **4. Wegweisung und Fernhaltung**

Einverstanden? Eher nein

Die bisherige Praxis der polizeilichen Wegweisung zeigt eine sehr kurze Dauer, meist von wenigen Tagen. Für Opfer der häuslichen Gewalt ist diese unbefriedigend. Es wäre vorerst wichtig, dass die vorgegebenen 20 Tage (§ 34a) konsequent ausgenutzt werden. Mehr noch: Eine Ausdehnung der maximalen Wegweisungsdauer bei häuslicher Gewalt auf 3 Monate wie bei allen anderen Fällen (§ 34) scheint oft sinnvoll und notwendig.

Im Anhörungsbericht erwähnt wird die Wegweisung zur Durchsetzung des Bettelverbots. Aus Sicht der SP soll die Wegweisung dem Schutz von anderen Personen und ihren Rechten dienen, keinesfalls aber als zusätzliches Druckmittel eingesetzt werden.

### **5. Kontakt- und Annäherungsverbot**

Einverstanden? Eher ja

Die SP begrüsst diese Ergänzung, ist jedoch bezüglich der zeitlichen Dauer kritische eingestellt. Zielführend wäre nach Ansicht der SP eine verstärkte Zusammenarbeit der zivilen Gerichte und der Strafgerichte (inkl. Verwaltungsgericht, welche die erlassene Verfügung überprüfen).

### **6. Optisch-elektronische Überwachung**

Einverstanden? Nein

Die systematische Überwachung von Plätzen betrifft nicht einzelne Verdächtige, sondern zahlreiche und unbeteiligte Personen. Sie führt zu einer Ausweitung der Überwachung der Bürgerinnen und Bürger und ist ein Eingriff in die Freiheitsrechte. Die Prävention alleine rechtfertigt aus Sicht der SP den Eingriff in die Freiheitsrechte der Einzelnen nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Orte im Aargau derart und andauernd gefährlich sind, dass nicht temporäre polizeiliche Massnahmen ausreichen würden.



Die Kompetenz läge neu ausschliesslich bei der Polizei, die IDAG-Beauftragte wäre lediglich zu informieren. Das reicht nicht aus. Eine Bewilligung durch die IDAG-Beauftragte ist vorzuziehen. Auch hier führt eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu einer Verbesserung der Checks and Balances, womit die Verhältnismässigkeit eher gewahrt wird.

Zudem soll eine unabhängige Behörde die Vernichtung der erhobenen Daten kontrollieren.

## **7. Vermummungsverbot**

Einverstanden? Eher ja

Die SP steht dem Vermummungsverbot im Polizeigesetz grundsätzlich kritisch gegenüber. Um bei der Durchsetzung des Verbots bei Anlässen nicht noch eskalierend zu wirken, ist die Beachtung der Verhältnismässigkeit wichtig. Die SP akzeptiert daher die vorgeschlagene Präzisierung, wonach die Vermummung nur verboten ist, wenn sie den Zweck hat, sich einer Strafverfolgung zu entziehen. Sie unterstützt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

## **8. Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang**

Einverstanden? Nein

Es ist unklar, welchem Zweck dieser Straftatbestand dienen soll. Der Anhörungsbericht liefert dazu keine Erklärung, ausser dass der Regierungsrat eine entsprechende Motion entgegengenommen hat.

Die SP lehnt diese Bestimmung ab, denn sie hat keinerlei präventive Wirkung, und jeder Ermessensspielraum ist ausgeschlossen.

## **9. Neukonzeption des Rechtsschutzes**

Einverstanden? Eher ja

Die SP begrüsst die Einführung eines einheitlichen richterlichen Beschwerdeverfahrens, jedoch ist zwingend die Staatsanwaltschaft mitzubedenken: Die Beschwerde von betroffenen Personen (§ 48a Abs. 2) sollte nicht der Polizei, sondern der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, die dann gegenüber dem Verwaltungsgericht Stellung nehmen kann.

## **10. Ermöglichung des Datenaustauschs mit anderen Kantonen und Bundesbehörden**

Einverstanden? Eher ja

Grundsätzlich begrüsst die SP die interkantonale Zusammenarbeit. Aber auch hier stellt sich die Frage, weshalb der Kantonspolizei der Datenaustausch mit anderen Behörden grundsätzlich ermöglicht wird, während der Datenaustausch mit der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau weiterhin nicht klar geregelt ist.



## **11. Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen**

Einverstanden? Eher ja

Die SP befürwortet diese Regelung grundsätzlich. Sie ist sinnvoll und notwendig.

Es sollte auch Organisationen möglich sein, Anträge zu stellen, die ihren Sitz nicht im Aargau haben, aber ein Schutzbedürfnis im Aargau belegen können. Gerade kleinere religiöse Gemeinden oder Jugendorganisationen haben nicht zwangsläufig in jedem Kanton einen rechtlichen Sitz, sind aber trotzdem im Aargau tätig.

Die Formulierung unter §61a, Absatz 2 «gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten» ist eine recht diffuse Formulierung. Die SP empfiehlt eine klarere Formulierung analog des Berichts, wonach die Organisation «Rechtstaatlichkeit, Menschenrechte und Demokratie» achten muss. Eine solche Anforderung kann auch mittels Statuten, Absichtserklärungen oder schriftlichen Vereinbarungen durch eine Organisation erfüllt werden, während «gefestigte Bindung» eher für Individuen geeignet scheint, nicht aber für Organisationen und Gruppierungen.

## **12. Neukonzeption des Ordnungsbussenverfahrens**

Einverstanden? Ja

Die SP begrüsst, dass nicht vorgesehen ist, Ordnungsbussen durch Private aussprechen zu lassen.

## **13. Weitere Bemerkungen?**

### **Delegation von Häftlingstransporten an private Sicherheitsdienste (Anhörungsbericht Kap. 4.10)**

Die SP lehnt das Zufügen der Absätze 3 und 4 zum § 27 ab. Denn sie führen zur Aufweichung des Gewaltmonopols, das in diesem Paragraphen stipuliert wird.

Einzig der Staat ist zur Ausübung gesetzmässiger und verhältnismässiger physischer Gewalt befugt, eine Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Private ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Übertragung von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln unzulässig: Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann. Diese beiden Bestimmungen sollen weiterhin als Grundsatz gelten und entsprechend nicht angepasst werden, auch nicht im Bereich des Gefangenentransports. Die SP Aargau lehnt eine Aufweichung des staatlichen Gewaltmonopols im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Polizeigesetzes klar ab.

In der Konsequenz lehnt die SP auch die Änderung betreffend einer Ausnahmeregelung zu hoheitlichen Befugnissen für private Sicherheitsfirmen im § 59 (Verhältnis zur Polizei) ab.

In diesem Zusammenhang fordert die SP den Regierungsrat auf, dem Westschweizer oder einem Deutschschweizer Konkordat zu privaten Sicherheitsdiensten beizutreten.

Vom Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung ausgehend, sollten alle in oder aus der Schweiz tätigen privaten Sicherheitsfirmen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden müssen. Die



Westschweiz verfügt seit Längerem über ein entsprechendes Konkordat. Doch in der deutschsprachigen Schweiz ist eine einheitliche Regelung immer wieder gescheitert. Dem 2010 nach einem langwierigen Verfahren verabschiedeten Deutschschweizer Konkordat trat bisher nur ein Teil der Kantone bei – mit fatalen Folgen: Laut Binnenmarktgesetz kann eine private Sicherheitsfirma ihre Dienstleistungen schweizweit gemäss dem Recht ihres Sitzkantons anbieten. Das Risiko ist daher gross, dass der Kanton mit dem niedrigsten Regelungsniveau den Standard für die gesamte Schweiz diktiert. Leider hat sich auch der Kanton Aargau in dieser Frage bis heute keinem Konkordat angeschlossen.

### **Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild und Tonaufnahmegeräten (Anhörungsbericht Kap. 4.9)**

Neu soll der Einsatz von Body Cams (§ 25 Abs. 4) von Kaderangehörigen der Kantonspolizei angeordnet werden können (§12a Abs. 1 lit a). Auch hier fordert die SP die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft. Es ist auch klar zu definieren und durch eine unabhängige Behörde zu kontrollieren, wann die Aufnahmen gelöscht resp. nicht gelöscht werden.

### **Berichterstattung zu polizeilichen Zwangsmassnahmen**

Viele der vorgeschlagenen, präventiv-repressiven Massnahmen (Polizeigewahrsam, Meldeauflage, Gefährderermahnung, verdeckte präventive Ermittlung, usw.) haben massive Auswirkungen auf Individuen, die keine Straftat begangen haben. Es ist für die SP deshalb unabdingbar, das qualitative und quantitative Ausmass der Anwendungen zu erfassen.

Die SP fordert deshalb: Zumindest in der Jahresberichterstattung des Regierungsrates muss die Anzahl der Massnahmen zahlenmässig ausgewiesen werden, damit die zuständige grossrätliche Kommission die Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

## **Weitere Anmerkungen**

((Grundlage: 14.09.2019, Bemerkungen zur Vernehmlassung, Claudia Rohrer, Rechtsanwältin))

Die SP Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Revision des Gesetzes über Gewährung der öffentlichen Sicherheit (PolG) Stellung zu nehmen. In Ergänzung zum ausgefüllten Fragebogen dazu einige allgemeine Bemerkungen:

Die SP kann nachvollziehen, dass das PolG aufgrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen punktuell ergänzt und angepasst werden soll, z.B. in den Bereichen Rechtsschutz oder Bedrohungsmanagement oder bei konkreten Verfahrensfragen. Es gibt aber kaum einen Grund, der Polizei mehr Kompetenzen zuzuweisen, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen – wie im Bericht Kap. 2.1, erwähnt wird – in der Praxis offenbar bewährt haben. Warum benötigt der Kanton Aargau eine Stärkung der Polizei? Für die SP schiessen einige der vorgeschlagenen Regelungen über das Ziel hinaus.



Die Idee, die Polizei vermehrt für präventive Aufgaben einzusetzen, ist aus Sicht der SP schwer umsetzbar oder sogar gefährlich: Die Polizei hat Gewalttaten primär aufzuklären. Es ist unmöglich, Gewalttaten zu verhindern. Prävention von Gewalttaten darf nicht dazu führen, dass Rechte von Bürgerinnen und Bürgern eingeschränkt werden. Der Schutz der Freiheitsrechte der Menschen, die sich in der Schweiz aufhalten, gehen jedem polizeilichen Handeln vor. Es soll weiterhin der Grundsatz gelten, dass sich jedes polizeiliche Handeln auf ein Gesetz stützen muss, dass jedes polizeiliche Handeln verhältnismässig sein muss und dass grundsätzlich die Unschuldsvermutung für jede Person gelten muss.

Nicht nachvollziehbar ist, dass im Rahmen der Änderung des Polizeigesetzes mit keinem Wort die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft thematisiert wird. Gemäss geltender Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft die Herrin des Verfahrens. Warum das vorgelagerte Verfahren ausschliesslich von der Polizei geführt werden soll, wird im Anhörungsbericht nicht begründet. Es erscheint rechtslogisch, dass auch die Staatsanwaltschaft bereits im vorgelagerten Verfahren integriert ist, insbesondere bei Vertretungen vor Gericht und der Anordnung von Zwangsmassnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Nachdem mit Einführung der Schweizerischen StPO die Bestimmungen zur Verwertbarkeit von Beweisen verschärft wurden, muss berücksichtigt werden, dass die im Vorverfahren erhobenen Beweise auch im Ermittlungs- und allenfalls im nachfolgenden Gerichtsverfahren verwertet werden können. Deshalb ist es unerlässlich, dass Polizei und Staatsanwaltschaft enger zusammenarbeiten. Mit der vorgeschlagenen Lösung entfernt sich die Polizei weiter von der Staatsanwaltschaft, die Stellung der Polizei wird gestärkt, die Stellung der Staatsanwaltschaft geschwächt.

Vor wenigen Jahrzehnten hat sich die Schweiz über die Fichen-Affaire aufgeregt, bei der Menschen systematisch überwacht wurden. Einige vorgeschlagene Änderungen laufen Gefahr, in diese Richtung zu weisen: Erhält die Polizei Hinweise aus der Bevölkerung, und sind diese noch so ungenau, greift das vorgelagerte Ermittlungsverfahren. Gleichzeitig ist die Polizei die einzige Organisation, welche Einsicht in diese gesammelten Daten nehmen kann und die auch gleichzeitig über die Löschung bestimmt. Das scheint rechtsstaatlich bedenklich. Hier hilft das Zusammenspiel von Checks and Balances, es ist aufwändig, garantiert jedoch den Rechtsstaat.

Die vorliegende Gesetzesrevision will zudem die Regeln der polizeilichen Wegweisung verstärken – wer ein entsprechendes Verbot bzw. Gebot missachtet, kann gebüsst werden und in Gewahrsam genommen werden. Auch dies entspricht nicht der Vorstellung eines Rechtsstaates. Eine Verlängerung des Polizeigewahrsams ohne Tatverdacht und ohne Einbezug der Staatsanwaltschaft als Kontrollorgan ist nicht nachvollziehbar. Im Anhörungsbericht wird nicht ausgeführt, warum die bestehenden Möglichkeiten des Polizeigewahrsams gemäss StPO offenbar unzulänglich sind.

Viele der vorgeschlagenen, präventiv-repressiven Massnahmen (Polizeigewahrsam, Meldeaufgabe, Gefährderermahnung, verdeckte präventive Ermittlung, usw.) haben massive Auswirkungen auf Individuen, die keine Straftat begangen haben. Die SP ist grundsätzlich kritisch gegenüber solchen massiven Eingriffen und nicht in jedem Falle von deren Zweckmässigkeit überzeugt. Solche Ausweitungen können sich rasch verselbstständigen. Es ist für die SP deshalb unabdingbar, das qualitative und quantitative Ausmass der Anwendungen zu erfassen. Zumindest in der



Jahresberichterstattung des Regierungsrates muss bei einem allfälligen Beschluss dieser Vorlage die Anzahl der Massnahmen zahlenmässig ausgewiesen werden, damit die zuständige grossrätliche Kommission die Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

Schliesslich wird im Anhörungs-Fragebogen nicht erwähnt, dass private Sicherheitskräfte in Zusammenhang mit Transport, Bewachung und Betreuung von bereits festgenommenen oder inhaftierten Personen über hoheitliche Befugnisse verfügen sollen. Aus Sicht der SP darf kein Schritt in diese Richtung unternommen werden. Es ist aus ausländischen Beispielen bekannt, dass es schwierig ist, private Sicherheitsfirmen und deren Rekrutierung zu überwachen. Im Bereich der Gefängnisse private Sicherheitskräfte einzusetzen, ist auch aus grundsätzlichen Überlegungen falsch: Das Gewaltmonopol – auch gegenüber inhaftierten und festgenommenen Personen – liegt bei der Polizei und beim Staat, für die Sicherheit der Gefangenen und den ordnungsgemässen Vollzug der Strafe sollen deshalb ausschliesslich staatliche Kräfte sorgen.